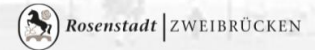


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 60/2024 vom 06.09.2024

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Bekanntmachung der Stadt Zweibrücken

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);

24. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 11.09.2024.

Aufgrund des § 34 Abs. 6 GemO wird bekannt gemacht, dass die 24. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 11.09.2024, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße, stattfindet.

An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil

- 1 Behindertenbeauftragte/r
- 2 Bekanntgabe von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bis 10.000 Euro
- 3 Kinderspielplätze
Sanierung/Ergänzung der Ausstattung des Spielplatzes „Im Hanfgarten“,
Zweibrücken-Mörsbach
- 4 Neubau einer Werkhalle Feuerwehr Zweibrücken;
Auftragsweiterung der Dacharbeiten

II Nichtöffentlicher Teil

- 1 Vertragsangelegenheit
- 2 Finanzangelegenheit

I Öffentlicher Teil

- 5 Bekanntgabe der im nicht-öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez.

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister

Satzung

vom 05.09.2024

zur Änderung der Satzung des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (nachfolgend „UBZ“ genannt), über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – vom 30.11.2023.

Der Verwaltungsrat des UBZ hat aufgrund der §§ 24, 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie der §§ 2, 3 der Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2023, in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (nachfolgend „UBZ“ genannt), über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – vom 30.11.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bildet ein repräsentativer Teil aller Grundstücke und Betriebe, für die der UBZ oder seine Rechtsvorgänger ab dem 01.01.1990 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und plangemäß betreibt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Zweibrücken, den 05.09.2024

Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken

Ausgefertigt

gez.

Nicole Hartfelder

Vorstand

Amtlicher Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung des Umwelt- und Servicebetriebs Zweibrücken unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 05.09.2023

Umwelt- und Servicebetrieb

gez.

Nicole Hartfelder

Vorstand